

Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen der aktuell gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und des Entwurfs der Neufassung

Aktuelle Satzung	Neufassung
Sitzungsgeld zeitlich gestaffelt: bis zu 4 Stunden 31 € mehr als 4 bis 8 Stunden 41 € mehr als 8 Stunden 51 €	Pauschales Sitzungsgeld für Kreistags,- Ausschuss,- Ältestenrats- und Fraktionssitzungen (die der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dienen) in Höhe von 50 € Pauschales Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen etc. in Höhe von 25 €
	Erhöhtes (1,5 fach) Sitzungsgeld bei Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die Pflege von Angehörigen oder Betreuung von Kindern
Monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisträte: 43 €	Monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisträte: 60 €
zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende: 31 €	zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende bis 5 Mitglieder: 80 € über 5 bis 10 Mitglieder: 100 € über 10 Mitglieder: 120 €
	Es wird zwischen einer Entschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete und der Entschädigung für Mandatsträger unterschieden
	Da der Kreisbrandmeister inzwischen hauptamtlicher Beamter ist, entfällt die bisherige Regelung für dessen mtl. Aufwandsentschädigung. Die Regelung erfolgt nur noch für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters
Reisekosten werden entspr. der Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes für alle Strecken vergütet	Gewährung einer Entfernungspauschale, wenn Sitzungsort nicht identisch mit dem Wohnort ist